



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1992 Ausgegeben in Schwerin am 21. Oktober Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
12. 10. 1992	Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz – LMG) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210–1	578
12. 10. 1992	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 (Erstes Nachtragshaushaltsgesetz 1992)	591
24. 9. 1992	Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100–5–2	592
25. 9. 1992	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 1991 Ändert VO vom 21. Juni 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 300–0–6	593
2. 10. 1992	Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschau–VO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131–1–1	594
8. 10. 1992	Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVO–FFw) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131–1–2	596
12. 10. 1992	Dritte Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020–1–3	597
12. 10. 1992	Landesverordnung zur Eingliederung des Instituts für Musik und Theater des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Universität Rostock GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221–1–5.....	599

82/1992

Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz – LMG)

Vom 12. Oktober 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Meldegeheimnis

Abschnitt II

Schutzrechte

- § 7 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
- § 8 Rechte des Betroffenen
- § 9 Auskunft an den Betroffenen
- § 10 Berichtigung des Melderegisters
- § 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- § 12 Übernahme von Daten durch Archive

Abschnitt III

Meldepflichten

- § 13 Allgemeine Meldepflicht
- § 14 Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
- § 15 Begriff der Wohnung
- § 16 Mehrere Wohnungen
- § 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 18 Datenerhebung
- § 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen
- § 20 Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
- § 21 Fortschreibung des Melderegisters
- § 22 Binnenschiffer und Seeleute
- § 23 Befreiung von der Meldepflicht
- § 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- § 25 Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt
- § 26 Beherbergungsstätten
- § 27 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 28 Krankenhäuser und Heime
- § 29 Nutzungsbeschränkungen

Abschnitt IV

Datenübermittlungen

- § 30 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- § 31 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 33 Datenübermittlung an den Suchdienst
- § 34 Melderegisterauskunft
- § 35 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- § 36 Widerspruchsrecht

Abschnitt V

Ordnungswidrigkeiten

- § 37 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

Automatisierte Datenverarbeitung im Auftrag

- § 38 Zulässigkeit der automatisierten Datenverarbeitung im Auftrag

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 39 Zuständigkeitsbestimmungen
- § 40 Überleitungsbestimmungen zur Führung des Melderegisters
- § 41 Überleitungsbestimmungen für Seeleute
- § 42 Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister
- § 43 Verwaltungsvorschriften
- § 44 Überleitungsbestimmungen für die Bereinigung der Melderegister, die Änderung von Verfahren
- § 45 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Meldebehörden

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

(2) Meldebehörden sind die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden. Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(zu § 1 MRRG)

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder den Meldebehörden sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

§ 3 Speicherung von Daten

(zu § 2 MRRG)

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,

12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie den Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet,

2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (weitere Lohnsteuerkarten, Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern, dauerndes Getrenntleben von Ehegatten),

3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen

die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) getroffen worden ist,

4. für die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung

die Tatsache, daß der Betroffene nach Vollendung des 32. Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegt,

5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), für die Ehrung von Ehejubilaren und für die Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 35 Abs. 2

Tag und Ort der Eheschließung sowie die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, ferner bei verwitweten Personen den Namen des verstorbenen Ehegatten,

6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen für die Dauer von zwei Jahren

die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle, Aktenzeichen),

7. für Zwecke des Suchdienstes

die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 918), bezeichneten Gebieten stammen,

8. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982, zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990,

die Tatsache, daß der Einwohner in einer öffentlich geförderten Wohnung wohnt,

9. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 894)

die Tatsache, daß der Einwohner in einer belegungsgebundenen Wohnung wohnt.

§ 4**Ordnungsmerkmale**

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen die in § 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Soweit Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. Der Empfänger der Daten darf die Ordnungsmerkmale nur an die jeweilige Meldebehörde übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Weitergabe von Ordnungsmerkmalen innerhalb der Gemeinde oder des Amtes, dem die Meldebehörde angehört.

(3) Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 dürfen an nicht öffentliche Stellen nicht übermittelt werden. Nicht öffentliche Stellen dürfen diese Ordnungsmerkmale nicht erheben, verarbeiten oder nutzen.

§ 5**Zweckbindung der Daten**

(zu § 3 MRRG)

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit

den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen über Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nach § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

§ 6**Meldegeheimnis**

(zu § 5 MRRG)

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag einer Meldebehörde handeln, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

**Abschnitt II
Schutzrechte****§ 7****Schutzwürdige Interessen der Betroffenen**

(zu § 6 MRRG)

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 8**Rechte des Betroffenen**

(zu § 7 MRRG)

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 9), die auf Antrag schriftlich zu erteilen ist,

2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 10 Abs. 1),
3. Übermittlung eines Hinweises auf bestrittene Daten (§ 10 Abs. 2),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 11 Abs. 1 und 2),
5. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 34 Abs. 2 Satz 3),
6. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 32 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 bis 7, § 35 Abs. 1 bis 3).

§ 9

Auskunft an den Betroffenen

(zu § 8 MRRG)

- (1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu erteilen. Die Auskunft ergeht gebührenfrei. Ansprüche auf Erstattung von Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVObI. M-V S. 399) bleiben unberührt.
- (2) Die Auskunft ist zu verweigern,
 1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
 2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Berichtigung des Melderegisters

(zu § 9 MRRG)

- (1) Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Der Betroffene soll vorher gehört werden.
- (2) Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit personenbezogener Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, dürfen sie nur mit einem Hinweis darauf übermittelt werden.
- (3) Von der Berichtigung des Melderegisters sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlungen die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(zu § 10 MRRG)

- (1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.
- (2) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde weiterhin folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu speichern:
 1. Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. akademische Grade,
 5. Ordensnamen/Künstlernamen,
 6. Tag und Ort der Geburt,
 7. Geschlecht,
 8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
 9. Staatsangehörigkeiten,
 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
 11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
 12. Tag des Ein- und Auszugs,
 13. Familienstand,
 14. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
 15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
 16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
 17. Übermittlungssperren,
 18. Sterbetag und -ort.

Über die in Satz 1 genannten Daten hinaus darf die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners weiterhin die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern. Die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die anderen Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung, sofern eine Rückmeldung zu erwarten ist, oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen. Dies gilt auch für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

- (3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 weiterhin gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Anschrift, des Tages des Auszuges sowie des Sterbetages nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen

Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der weggezogene Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten vorbehaltlich der Regelung nach § 12 zu löschen.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 3 bis 5 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Löschung, die gesonderte Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 3 zu regeln.

§ 12

Übernahme von Daten durch Archive

(zu § 10 MRRG)

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 3 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Daten und Hinweise, die dem Archiv übergeben werden, dürfen dort nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(2) Anstelle der gesonderten Aufbewahrung nach § 11 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nach § 11 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt. Für die Nutzung der Daten und Hinweise bei den Archiven gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Nach Ablauf von achtzig Jahren nach Wegzug oder Tod des Einwohners gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt III Meldepflichten

§ 13

Allgemeine Meldepflicht

(zu § 11 MRRG)

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, wenn eine Abmeldung nach Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einwohner innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Wohnung im Bezirk derselben Meldebehörde bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der die Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder dem Betreuer.

(4) Neugeborene, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

§ 14

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

(zu § 11 MRRG)

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat er oder sein Beauftragter dem Meldepflichtigen den Einzug und den Auszug zur Vorlage bei der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen. Der Meldepflichtige hat dem Wohnungsgeber die für die Bestätigung des Ein- und Auszuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter die Bestätigung oder erhält sie der Meldepflichtige aus anderen Gründen nicht innerhalb der Fristen nach § 13 Abs. 1 oder 2, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers soll nicht mehr als die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und des Wohnungnehmers,
2. Art und Tag des meldepflichtigen Vorgangs und Anschrift der Wohnung,
3. Anzahl der ein- oder ausziehenden Personen.

§ 15

Begriff der Wohnung

(zu § 11 MRRG)

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 22 bleibt unberührt.

§ 16

Mehrere Wohnungen

(zu § 12 MRRG)

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich

des Melderechtsrahmengesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Er hat jede Änderung der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(zu § 11 MRRG)

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben. Die Bestätigung des Wohnungsgebers oder seines Beauftragten (§ 14 Abs. 1) ist dem Meldeschein beizufügen; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.

(2) Ehegatten, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

(3) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheines abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm erhoben werden. Der Meldepflichtige hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erhobenen Daten durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei Angehörigen einer Familie genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen persönlich bei der Meldebehörde erscheint, einen Ausdruck der von ihm erhobenen Daten erhält und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten durch seine Unterschrift bestätigt.

(4) Der Meldepflichtige erhält eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (amtliche Meldebestätigung).

(5) Die Meldescheine sind von der Meldebehörde kostenfrei bereitzuhalten.

§ 18

Datenerhebung

(zu § 4 MRRG)

(1) Bei der An- oder Abmeldung und bei der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 7 genannten

Daten und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet erhoben werden. Das gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(2) Die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Tag des Ein- oder Auszugs,
5. Anschriften,
6. Haupt- oder Nebenwohnung.

(3) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung.

§ 19

Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung der Melderegister erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei dieser auf Verlangen persönlich zu erscheinen.

§ 20

Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

Die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten nach seinem Kenntnisstand Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Der Wohnungsgeber ist nicht verpflichtet, besondere Aufzeichnungen zu führen oder Nachforschungen anzustellen. Für die in § 22 genannten Personen können die Meldebehörden die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder verlangen.

§ 21

Fortschreibung des Melderegisters

Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 3 nicht erfüllt hat.

§ 22

Binnenschiffer und Seeleute

(zu § 13 MRRG)

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht

gelten entsprechend. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 kann die An- und Abmeldung auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind.

(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach Absatz 2, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde.

§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

(zu § 14 MRRG)

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(zu § 15 MRRG)

Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst,
 - c) Zivildienst oder

d) Polizeivollzugsdienst

zu leisten,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

§ 25

Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt

(zu § 16 MRRG)

(1) Wer im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes nach den §§ 13 oder 22 gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthaltes eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 13. Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1).

(2) Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange der Einwohner für eine andere Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist oder der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist. Für Personen, die nicht für eine solche Wohnung gemeldet sind, hat der Leiter der Anstalt der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde die Aufnahme und die Entlassung mitzuteilen. Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen.

(3) Die Meldebehörde darf Daten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, daß durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden; dies gilt nicht für die Rückmeldung nach § 30 Abs. 1. Vor Melderegisterauskünften ist der Betroffene zu hören.

(4) Die nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 gespeicherten Daten sind durch die Meldebehörde unverzüglich nach der Entlassung aus der Anstalt zu löschen.

§ 26

Beherbergungsstätten

(zu § 16 MRRG)

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate als Gast aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Beherbergte Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten können auf dem Meldeschein mit aufgeführt werden. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben.

(3) Wer in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachtet, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden, unterliegt nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2, solange er im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes nach den §§ 13 oder 22 gemeldet ist. Wer nicht nach den §§ 13 oder 22 gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerkes e. V.

§ 27

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(zu § 16 MRRG)

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung nach § 26 Abs. 3 oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. die Anschrift.

(3) Für Zwecke der Erhebung des Kurbeitrages nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. April 1991 (GVOBl. M-V S. 113) und für die Fremdenverkehrsstatistik dürfen weitere Angaben erhoben und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im Meldeschein darauf hinzuweisen.

(4) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung nach § 26 Abs. 3 oder sein Beauftragter hat die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, für die Polizei sowie für die örtlich zuständige

Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Polizei auf Verlangen auszuhändigen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

(5) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine, die Zahl der Ausfertigungen und das Nähere über die Bereithaltung der Meldescheine sowie das Verfahren zur Einsichtnahme durch die Polizei.

§ 28

Krankenhäuser und Heime

(zu § 16 MRRG)

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht, solange er für eine andere Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können und bei denen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter oder seinem Beauftragten die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist für die örtlich zuständige Meldebehörde und die Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Das Verzeichnis muß Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und der Entlassung,
2. den Familiennamen,
3. den Geburtsnamen,
4. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
5. den Tag und Ort der Geburt,
6. die Staatsangehörigkeit und
7. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der genannten Einrichtungen treten, wenn sie die erforderlichen Daten enthalten und wenn die Einsichtnahme durch die dazu ermächtigten Behörden auf diese Daten beschränkt werden kann.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind bis zum Ablauf des auf den Tag der Entlassung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Absatz 4 entsprechend.

§ 29
Nutzungsbeschränkungen

(zu § 16 MRRG)

(1) Die in den besonderen Meldescheinen für Beherbergungsstätten (§ 27) enthaltenen Daten dürfen nur von der Meldebehörde und den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden ausgewertet und verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen darüberhinaus von den Gemeinden zur Erhebung des Kurbeitrages sowie für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik ausgewertet und verarbeitet werden.

(2) Daten aus dem in Krankenhäusern und Heimen zu führenden Verzeichnis (§ 28) dürfen von der Polizei und den örtlich zuständigen Meldebehörden nur für Zwecke der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung sowie zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden.

Abschnitt IV
Datenübermittlungen

§ 30
Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(zu § 17 MRRG)

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Anschriften,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Tag des Zuzugs,
7. Haupt- oder Nebenwohnung sowie
8. Familienstand

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Satz 1 gilt auch im Fall des § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Tatsachen (mit Ausnahme des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tages des Zuzugs in das Wahlgebiet) sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tatsachen.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 5 hat die zuständige Meldebehörde die für die vorherige oder die neue Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

(4) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere die Art und die Form der zu übermittelnden Daten, zu bestimmen.

§ 31
Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen

(zu § 18 MRRG)

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlichen Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird die Meldebehörde von

1. der Polizei,
2. den Staatsanwaltschaften,
3. den Gerichten, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzuges wahrnehmen,
4. den Strafvollzugsbehörden,
5. den Verfassungsschutzbehörden,
6. dem Bundesamt für Verfassungsschutz,

7. dem Bundesnachrichtendienst,
8. dem Militärischen Abschirmdienst,
9. dem Bundeskriminalamt oder
10. dem Generalbundesanwalt

um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 7 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Die Meldebehörde hat der Polizei auf Ersuchen jederzeit

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung),
7. Übermittlungssperren sowie
8. Sterbetag

aus dem Melderegister zu übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Polizei liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(5) Datenübermittlungen, die ohne Ersuchen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht, unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(6) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Rahmen der Absätze 1 und 2 zuzulassen, wenn diese Übermittlungen zur rechtmäßigen und zweckmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit der Empfänger liegenden Aufgaben erforderlich sind. In der Rechtsverordnung sind Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten sowie das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(7) Für das Bereithalten von Daten zum Abruf mit Hilfe automatisierter Verfahren gilt Absatz 5 entsprechend. Die Meldebehörde und der Datenempfänger haben zu gewährleisten, daß die Rechtmäßigkeit der Datenabrufe kontrolliert werden kann. Der Innenminister wird ermächtigt, die Einrichtung von Datenabrufverfahren im Rahmen der Absätze 1 und 2 durch Rechtsverordnung zuzulassen, soweit derartige Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der Datenempfänger angemessen sind. In der Rechtsverordnung sind Anlaß und Zweck des Datenabrufs, der Datenempfänger, die abzurufenden Daten sowie die Einzelheiten der Kontrolle der Datenabrufe und des Verfahrens zu regeln.

(8) Innerhalb der Gemeinde oder des Amtes, dem die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

(9) Die Datenempfänger dürfen die ihnen übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

§ 32

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(zu § 19 MRRG)

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
10. Anzahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von denjenigen Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft der Innenminister im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz.

§ 33

Datenübermittlung an den Suchdienst

(zu § 4 MRRG)

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. gegenwärtige Anschrift,
5. Anschrift am 1. September 1939.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, das Verfahren der Übermittlung durch Rechtsverordnung festzulegen. Dabei kann bestimmt werden, daß die in Absatz 1 genannten Daten an das Statistische Landesamt zur Weitergabe an den Suchdienst übermittelt werden.

§ 34

Melderegisterauskunft

(zu § 21 MRRG)

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. gesetzlichen Vertreter,
8. Sterbetag und -ort.

Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel nicht vor, wenn sich der Antragsteller die Daten von dem Betroffenen nachweisen lassen kann. Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszuges,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht.

Mitgeteilt werden dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift).

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(zu § 22 MRRG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen

Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung hinzuweisen. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

(2) Begehren Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung hinzuweisen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Die Daten dürfen nur für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren verwendet werden.

(3) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 1

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Daten der Einwohner dürfen nur für die Herausgabe von Adreßbüchern verwendet werden und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt § 34 Abs. 5 entsprechend.

§ 36

Widerspruchsrecht

Auf das Recht des Betroffenen, der Weitergabe seiner Daten nach §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 2 zu widersprechen, ist außer bei der Anmeldung, mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörden hinzuweisen.

Abschnitt V

Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. entgegen § 6 Daten unbefugt bekanntgibt, zugänglich macht oder selbst nutzt,
3. die Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 1 oder 2, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. entgegen § 19 auf Verlangen der Meldebehörde Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt oder dem Verlangen der Meldebehörde, bei ihr persönlich zu erscheinen oder die geforderten Unterlagen vorzulegen, nicht nachkommt,
5. als Wohnungsgeber oder als dessen Beauftragter den Einzug oder den Auszug entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht bestätigt,
6. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder einer Einrichtung nach § 26 Abs. 3 oder als dessen Beauftragter die besonderen Meldescheine entgegen § 27 Abs. 1 nicht für den Gast bereithält oder nicht auf die Ausfüllung hinwirkt oder entgegen § 27 Abs. 4 die ausgefüllten Meldescheine nicht aufbewahrt oder nicht für die Polizei oder die Meldebehörden zur Einsichtnahme bereithält oder der Polizei nicht auf Verlangen aushändigt,
7. als Leiter eines Krankenhauses oder eines Heimes nach § 28 oder als dessen Beauftragter entgegen § 28 Abs. 2 ein Verzeichnis nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 für die Polizei oder die Meldebehörde nicht zur Einsicht bereithält.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 oder 3 zu erwirken,
2. entgegen § 34 Abs. 4 eine Melderegisterauskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem Dritten zugänglich macht,
3. entgegen § 35 Abs. 1 die Auskünfte für andere Zwecke als für die der Wahlwerbung verwendet oder sie nicht innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung vernichtet,
4. entgegen § 35 Abs. 2 Auskünfte für andere Zwecke als für die der Ehrung von Alters- oder Ehejubilaren verwendet,
5. entgegen § 35 Abs. 3 Auskünfte für andere Zwecke als für die der Herausgabe von Adreßbüchern verwendet oder in anderer als alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen im Adreßbuch veröffentlicht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Deutsche Mark, solche nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde.

Abschnitt VI

Automatisierte Datenverarbeitung im Auftrag

§ 38

Zulässigkeit der automatisierten Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Soll die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden, so können die Meldebehörden hiermit andere Meldebehörden oder geeignete öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern beauftragen. Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist sicherzustellen.

(2) Verarbeitet die mit der Datenverarbeitung nach Absatz 1 beauftragte Stelle Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann sie die Daten eines Einwohners in einem Datensatz speichern. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Meldebehörden auf diesen Datensatz nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen können.

(3) Werden die Daten des Einwohners nach Absatz 2 gespeichert, so kann ein gemeinsames Ordnungsmerkmal (§ 4) verwendet werden.

(4) Auf die bei einer Stelle nach Absatz 1 gespeicherten Daten eines Einwohners und die Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit können alle Meldebehörden, die diese Stelle nach Absatz 1 beauftragt haben und bei denen sich der Einwohner angemeldet hat, zugreifen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Gesonderte Datenübermittlungen nach § 30 finden in den Fällen des Absatzes 4 nicht statt.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Zuständigkeitsbestimmungen

(1) Soweit die Ämter noch nicht gebildet sind oder soweit die nach § 1 zuständige Meldebehörde noch nicht in der Lage ist, die Aufgabe ordnungsgemäß wahrzunehmen, verbleibt es übergangsweise bei der Zuständigkeit nach der Landesverordnung über die zuständigen Behörden im Melde-, Paß- und Personalausweiswesen vom 29. Januar 1991 (GVOBl. M-V S. 22), in der durch die Rechtsverordnung vom 25. März 1992 (GVOBl. M-V S. 226) geänderten Fassung.

(2) Die Kreismeldebehörden nach § 2 der in Absatz 1 bezeichneten Landesverordnung sind zu einem einheitlichen Zeitpunkt aufzulösen. Den Zeitpunkt bestimmt der Innenminister durch Rechtsverordnung. Bis dahin sind die Kreismelderegister zu aktualisieren.

(3) Der Innenminister wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Landesverordnung durch Rechtsverordnung zu ändern oder neu zu fassen, soweit eine vorübergehend abweichende Regelung der Zuständigkeiten im Melde-, Paß- und Personalausweiswesen erforderlich ist. Dabei kann er die Erstattung von Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben einer anderen Behörde festlegen. Diese Ermächtigung und die in Absatz 1 genannte Verordnung treten am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 40

Überleitungsbestimmungen zur Führung des Melderegisters

(1) Das Zentrale Einwohnerregister nimmt als gemeinsame Einrichtung der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages benannten Länder die Aufgaben für die Meldebehörden nach § 38 Abs. 1 bis zu dem nach Satz 3 bestimmten Zeitpunkt der Umstellung wahr. Die Melderegister der Meldebehörden sind zu einem einheitlichen Zeitpunkt, spätestens bis 30. September 1992, in der Weise umzustellen, daß die Inanspruchnahme des Zentralen Einwohnerregisters entbehrlich wird. Den Zeitpunkt der Umstellung bestimmt der Innenminister durch Rechtsverordnung. Die Datenübermittlungen an das Zentrale Einwohnerregister sind bis zum 31. Dezember 1992 zu sichern.

(2) Das Zentrale Einwohnerregister gewährleistet die Überführung seiner Datenbestände an die Meldebehörden oder an die mit der Datenverarbeitung nach § 38 Abs. 1 beauftragte Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 30. September 1992.

§ 41

Überleitungsbestimmungen für Seeleute

Der Reeder eines Seeschiffes im Sinne des § 22 Abs. 2 hat die Personen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes auf seinem Seeschiff in einem Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnis befinden, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Meldebehörde anzumelden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 42

Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit und solange Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei den Meldebehörden gespeicherten Daten nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 31 Abs. 3 und 9 bleiben unberührt. Bei Einsichtnahme hat die Polizei den Tag, die Dienststelle und den Namen der Person, die Einsicht genommen hat, zu vermerken.

§ 43**Verwaltungsvorschriften**

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 44**Überleitungsbestimmungen für die Bereinigung der Melderegister, die Änderung von Verfahren**

(1) Soweit Daten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Melderegistern gespeichert sind, über die in § 3 genannten Daten und Hinweise hinausgehen, sind sie bis zum 31. Dezember 1994 zu löschen. Ist eine Löschung nach Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist innerhalb der Frist nach Satz 1 durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Soweit Meldebehörden ihre Aufgaben mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erfüllen, haben sie ihre Verfahren bis zum 31. Dezember 1993 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Karteien, welche die Meldebehörden aufgrund der Einführung der automatisierten Datenverarbeitung nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sind abzuschließen und zu archivieren; dies ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(4) Bisher nicht gespeicherte Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise sind bei Erfüllung der laufenden Aufgaben nach den §§ 10 und 13 Abs. 1 und 2 in das Melderegister aufzunehmen.

§ 45**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik – Meldeordnung (MO) – vom 15. Juli 1965 (GBl. DDR II S. 761), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik – Meldeordnung (MO) – vom 29. Mai 1981 (GBl. DDR I S. 281) in der Fassung nach Maßgabe des Einigungsvertrages, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 12. Oktober 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Lothar Kupfer**

78/1992

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages
zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992
(Erstes Nachtragshaushaltsgesetz 1992)**

Vom 12. Oktober 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Erster Nachtragshaushalt 1992**

Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan (Anlage) mindert den Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 1992 in Einnahme und Ausgabe um

6.371.400 Deutsche Mark.

Demgemäß wird der Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 1992 (§ 1 des Haushaltsgesetzes 1992 vom 9. Juli 1992) in Einnahme und Ausgabe auf

11.991.543.300 Deutsche Mark

neu festgestellt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 12. Oktober 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Vom 24. September 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-5-2

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) und des § 1 der Landesverordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im allgemeinen Gewerberecht – GewRZustV – vom 21. September 1992 (GVOBl. M-V S. 571) wird verordnet:

§ 1

Gegenstände des Wochenmarktes nach § 67 Abs. 2 GewO

Als erweitertes Sortiment nach § 67 Abs. 2 GewO sind folgende Waren und Warenarten zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,
- Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.),
- Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- Kunstblumen,
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
- Spielwaren,
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,
- Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
- Kleinwerkzeuge,
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge),
- Tonträger (z. B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen

- Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
- alkoholische Getränke,
- Gebrauchtwaren und
- gewerbliche Dienstleistungen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. September 1992

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 1991*

Vom 25. September 1992

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bezeichnung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 6. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 170) wird verordnet:

§ 1

Die Landesverordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Landesverordnung wird

a) vor dem Wort „Bergdirektoren“ der Gliederungsbuchstabe „a)“ eingefügt,

b) nach den Worten „Berginspektoren an dem Bergamt Stralsund“ folgender Text angefügt:

„b) Dienstkräften, die ohne Beamte zu sein, die Aufgaben der vorstehenden Beamtengruppen wahrnehmen⁴⁾“.

2. Nach Fußnote³⁾ wird folgende Fußnote⁴⁾ angefügt:

„⁴⁾ Sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre in der bezeichneten Angestelltengruppe tätig gewesen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. September 1992

**Der Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Herbert Helmrich**

* Ändert VO vom 21. Juni 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 300-0-6

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschau-VO)

Vom 2. Oktober 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-1

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) verordnet der Innenminister:

§ 1 Zweck

Die Brandverhütungsschau dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Brand- und Explosionsgefahren verursachende Mängel sind festzustellen, ihre Beseitigung anzuordnen und zu überwachen.

§ 2 Arten der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau ist in Städten und Gemeinden neben- oder hauptamtlich durchzuführen. In Städten mit Berufsfeuerwehr ist die Brandverhütungsschau nur hauptamtlich durchzuführen.

§ 3 Hauptamtliche Brandverhütungsschau

(1) Die hauptamtliche Brandverhütungsschau wird von den Brandschutzingenieuren der Landkreise durchgeführt. Die Brandschutzingenieure sollen eine abgeschlossene Fachhochschulbildung und eine zusätzliche Ausbildung nach Maßgabe der obersten Aufsichtsbehörde haben, die sie auch berät und fachliche Weisungen erteilt.

(2) Die Brandschutzingenieure haben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Erkenntnissen aus Brandfällen für

- a) die örtlichen Ordnungsbehörden die hauptamtliche Brandverhütungsschau durchzuführen,
 - b) die nebenamtliche Brandverhütungsschau zu unterstützen,
 - c) den Kreiswehrführer im vorbeugenden Brandschutz zu beraten.
- (3) In Städten mit Berufsfeuerwehr führt diese die hauptamtliche Brandverhütungsschau durch und veranlaßt die Abstellung festgestellter Mängel.

§ 4 Nebenamtliche Brandverhütungsschau

(1) Zur Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau ist eine Brandverhütungskommission zu bilden, der angehören

- a) der Leiter der örtlichen Ordnungsbehörde oder ein von diesem beauftragter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der auf der Landesfeuerweherschule in der Brandverhütung ausgebildete örtliche Feuerwehrführer oder in seiner Vertretung ein entsprechend ausgebildetes Mitglied der Feuerwehr.

(2) Der im Kehrbezirk zuständige Bezirksschornsteinfegermeister kann beteiligt werden.

(3) Sind bei dieser Brandverhütungsschau bauliche Anlagen zu prüfen, zu deren Beurteilung besonderes Fachwissen erforderlich ist, ist die Überprüfung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau zu übertragen oder diese hinzuzuziehen.

(4) Feuerversicherungen und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können auf eigene Kosten an den Brandverhütungsschauen teilnehmen.

§ 5 Umfang

(1) Brandverhütungsschauen sind in baulichen Anlagen, in denen nach der Nutzung ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann, in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren durchzuführen. Zu diesen baulichen Anlagen gehören insbesondere:

- a) Versammlungsstätten,
- b) Krankenhäuser,
- c) Geschäftshäuser,
- d) Gaststätten,
- e) Fliegende Bauten,
- f) Hochhäuser.

(2) Brandverhütungsschauen sind mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die im erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind. Zu diesen baulichen Anlagen gehören insbesondere:

- a) bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Bauweise leicht in Brand geraten,
- b) Lagerstätten, die der Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen,

c) landwirtschaftliche Betriebe.

(3) In Baudenkmalen von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung sind im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde Brandverhütungsschauen in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen.

(4) Von der Brandverhütungsschau sind Betriebe ausgenommen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

(5) Von der Brandverhütungsschau sind Wohnungen einschließlich der Nebenräume ausgenommen, sofern nicht aus begründetem Anlaß eine Brandverhütungsschau zur Beseitigung einer besonderen Brand- und Explosionsgefahr erforderlich ist.

(6) Die Vorschriften über die Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister bleiben unberührt.

§ 6

Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau

(1) Die hauptamtliche Brandverhütungsschau ist für die örtliche Ordnungsbehörde und im Benehmen mit ihr durchzuführen.

(2) An den Besichtigungen soll stets der Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt teilnehmen; dabei sind die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen mit dem Betroffenen zu erörtern. Gehört ein Mitglied der Kommission dem Personenkreis des Satzes 1 an, so scheidet es für diese Besichtigung aus der Kommission aus.

(3) Die mit der hauptamtlichen Brandverhütungsschau Beauftragten stellen einen Befundschein („Brandverhütungsschau“) aus, der von ihnen zu unterschreiben ist. Der Befundschein ist den örtlichen Ordnungsbehörden zur Weitergabe an den Pflichtigen und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, zusätzlich dem Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten. Werden Mängel festgestellt, sind diese im Befundschein aufzunehmen. Für die Abstellung der Mängel ist dem Pflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, sofern nicht zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr die sofortige Abstellung erforderlich ist.

(4) Nach Fristablauf führt der Beauftragte eine Nachschau durch. Die Beseitigung der Mängel ist im Befundschein („Nachschau“) schriftlich festzuhalten. Nicht abgestellte Mängel sind der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

(5) Sind in baurechtlichen Vorschriften regelmäßige Überprüfungen baulicher Anlagen vorgesehen, soll die Brandverhütungsschau möglichst gleichzeitig mit diesen Prüfungen durchgeführt werden.

§ 7

Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde ordnet die Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau an und gibt sie ortsüblich bekannt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind zu beachten.

(2) Die Brandverhütungskommission stellt einen Befundschein („Brandverhütungsschau“) aus, der von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Werden Mängel festgestellt, sind diese im Befundschein aufzunehmen. Für die Abstellung der Mängel ist dem Pflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, sofern nicht zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr die sofortige Abstellung erforderlich ist. Eine Ausfertigung des Befundscheines ist dem Pflichtigen auszuhändigen.

(3) Nach Ablauf der Frist wird durch ein Mitglied der Brandverhütungskommission eine Nachschau vorgenommen. Über die Beseitigung der Mängel ist im Befundschein („Nachschau“) ein Vermerk einzutragen. Wird festgestellt, daß die Mängel nicht abgestellt worden sind, so sind die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen durch Ordnungsverfügung nach den Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes anzuordnen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Oktober 1992

**Der Innenminister
Lothar Kupfer**

Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVO-FFw)

Vom 8. Oktober 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-2

Aufgrund des § 32 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) verordnet der Innenminister:

§ 1

Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art (Telefonate, Nahverkehr, Reinigung) abgegolten.

§ 2

Höchstsätze

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

a) bei Kreiswehrlührern	650,00 DM
b) bei Wehrlührern kreisfreier Städte	400,00 DM
c) bei Wehrlührern kreisangehöriger Städte	250,00 DM
d) bei Amtswehrlührern	250,00 DM
e) bei Gemeindefwehrlührern	150,00 DM
f) bei Ortswehrlührern	80,00 DM.

(2) Für Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger vermindert sich der jeweilige Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung um die Hälfte. Für die Dauer der Amtsausführung kann die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt werden.

§ 3

Doppelfunktionen

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

§ 5

Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse (z. B. Gebietsgröße, allgemeines Einkommensniveau) vom Kreistag, vom Amtsausschuß oder von der Gemeindevertretung nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Oktober 1992

**Der Innenminister
Lothar Kupfer**

Dritte Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden

Vom 12. Oktober 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-1-3

Aufgrund des § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Amtsordnung für Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 187) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsgemeinschaften nach § 31 der Kommunalverfassung gebildet haben, werden in folgende Ämter überführt:

1. **Landkreis Bützow**
Amt Schwaan
Sitz: **Stadt Schwaan**
Mitgliedsgemeinden: Bandow, Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Stadt Schwaan, Vorbeck, Wiendorf
2. **Landkreis Ribnitz-Damgarten**
Amt Ahrenshagen
Sitz: **Ahrenshagen**
Mitgliedsgemeinden: Ahrenshagen, Daskow, Schlemmin und Trinwillershagen
3. **Landkreis Sternberg**
bis zum 31. Dezember 1995:
Amt Brüel-Land
Sitz: **Stadt Brüel**
Mitgliedsgemeinden: Blankenberg, Kühlen, Langen Jarchow, Weitendorf b. Brüel, Wendorf und Zahrendorf

ab dem 1. Januar 1996:
Amt Brüel
Sitz: **Stadt Brüel**
Mitgliedsgemeinden: Blankenberg, Stadt Brüel, Kühlen, Langen Jarchow, Weitendorf b. Brüel, Wendorf und Zahrendorf
4. **Landkreis Stralsund**
Amt Tribsees
Sitz: **Stadt Tribsees**
Mitgliedsgemeinden: Drechow, Hugoldsdorf, Siemersdorf und Stadt Tribsees
5. **Landkreis Wolgast**
Amt Am Schmollensee
Sitz: **Bansin**
Mitgliedsgemeinden: Bansin, Benz, Mellenthin, Neppermin und Pudagla

§ 2

Die Stadt Brüel bleibt bis zum 31. Dezember 1995 amtsfrei.

§ 3

Den in der Ersten und in der Zweiten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 25. März 1992 und vom 3. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 219 und GVOBl. M-V S. 305) genannten Ämtern sowie den in § 1 dieser Verordnung genannten Ämtern werden die folgenden Gemeinden als weitere Mitgliedsgemeinden zugeordnet:

1. **Landkreis Altentreptow**
Amt Tollensetal
Grischow
2. **Landkreis Anklam**
Amt Ziethen
Buggenhagen aus dem Landkreis Wolgast
3. **Landkreis Bad Doberan**
 - a) **Amt Neubukow-Land**
Bastorf, Biendorf, Stadt Rerik und Roggow
 - b) **Amt Kröpelin**
Jennewitz
4. **Landkreis Bützow**
 - a) **Amt Bützow-Land**
Bernitt, Penzin, Schlemmin und Viezen
 - b) **Amt Warnowtal**
Boitin, Dreetz, Tarnow und aus dem Landkreis Güstrow Gülzow und Prützen
5. **Landkreis Gadebusch**
Amt Lützw
Perlin und aus dem Landkreis Schwerin Cramonshagen und Dalberg-Wendelstorf
6. **Landkreis Greifswald**
Amt Dersekow-Landhagen
Wackerow
7. **Landkreis Grevesmühlen**
Amt Klützer Winkel
Boltenhagen, Moor und Parin
8. **Landkreis Ludwigslust**
 - a) **Amt Grabow-Land**
Brunow, Dadow, Dambeck, Eldena, Karstädt und Krinitz
 - b) **Amt Ludwigslust-Land**
Bresegard

- c) **Amt Malliß**
Göhren und Gorlosen
9. **Landkreis Neubrandenburg**
Amt Neverin
Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow
10. **Landkreis Neustrelitz**
Amt Rechlin
Buchholz, Melz, Priborn und Vipperow aus dem Landkreis Röbel
11. **Landkreis Pasewalk**
Amt Uecker-Randow-Tal
Blumenhagen, Groß Luckow und Klein Luckow aus dem Landkreis Stralsburg
12. **Landkreis Ribnitz-Damgarten**
- a) **Amt Ahrenshagen**
Langendamm und Semlow
- b) **Amt Barth-Land**
Saal und Karnin aus dem Landkreis Stralsund
- c) **Amt Marlow**
Kuhlrade und Petersdorf
- d) **Amt Darß/Fischland**
Prerow
13. **Landkreis Röbel**
Amt Röbel-Land
Minzow
14. **Landkreis Rostock-Land**
Amt Rostocker Heide
Klockenhagen aus dem Landkreis Ribnitz-Damgarten
15. **Landkreis Rügen**
Amt Bergen-Land
Insel Hiddensee
16. **Landkreis Schwerin**
- a) **Amt Ostufer Schweriner See**
Pinnow und Raben Steinfeld
- b) **Amt Stralendorf**
Holthusen, Pampow und Warsow
17. **Landkreis Stralsund**
Amt Franzburg-Richtenberg
Altenhagen, Schuenhagen und Velgast

18. **Landkreis Ueckermünde**
Amt Ueckermünde-Land
Hammer a. Uecker
19. **Landkreis Waren**
- a) **Amt Möllenhagen**
Lehsten
- b) **Amt Moltzow**
Schwinkendorf aus dem Landkreis Malchin
20. **Landkreis Wolgast**
Amt Ahlbeck bis Oderhaff
Garz.

§ 4

Die Amtsfreiheit der Stadt Gnoien wird aufgehoben. Die Stadt Gnoien wird dem Amt Gnoien-Land zugeordnet. Der Name des Amtes Gnoien-Land wird in **Gnoien** geändert.

§ 5

Die Zugehörigkeit der Gemeinde Diedrichshagen (Landkreis Greifswald) zum Amt Züssow wird aufgehoben. Die Gemeinde Diedrichshagen wird dem Amt Dersekow-Landhagen zugeordnet.

§ 6

(1) Der Name des Amtes Neubukow-Land wird in **Neubukow-Salzhaff** geändert.

(2) Der Name des Amtes Warnowtal wird in **Steintanz-Warnowtal** geändert.

(3) Der Name des Amtes Neuburg-Steinhausen wird in **Neuburg** geändert.

(4) Endgültiger Sitz des Amtes Darß/Fischland ist **Born**.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Oktober 1992

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister
Lothar Kupfer

Landesverordnung zur Eingliederung des Instituts für Musik und Theater des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Universität Rostock

Vom 12. Oktober 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-1-5

Aufgrund von § 14 Abs. 2 des Hochschulerneuerungsgesetzes in der Fassung vom 18. März 1992 (GVBl. M-V S. 157) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Institut für Musik und Theater des Landes Mecklenburg-Vorpommern, errichtet durch Erlaß des Kultusministers vom 8. Oktober 1991, wird in die Universität Rostock eingegliedert.

(2) Das Institut für Musik und Theater erhält die Stellung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 100 Abs. 2 des Hochschulerneuerungsgesetzes. Es ist dem Senat der Universität direkt unterstellt.

(3) Das Institut für Musik und Theater gliedert sich in den Studienbereich Musik und den Studienbereich Schauspiel.

§ 2

Der Leiter des Instituts für Musik und Theater wird im Einvernehmen mit der Universität von der Kultusministerin bestellt. Er leitet das Institut im Benehmen mit den Sprechern der Studienbereiche.

§ 3

(1) Die am Institut für Musik und Theater des Landes Mecklenburg-Vorpommern hauptberuflich Tätigen werden mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung Mitglieder der Universität. Ihre dienstrechtliche Stellung wird durch die Eingliederung nicht verändert.

(2) Die für das hauptberufliche Personal des Instituts für Musik und Theater eingesetzte Ehrenkommission führt die Ehrenverfahren für das Personal entsprechend § 2 des Hochschulerneuerungsgesetzes auch nach der Eingliederung fort.

(3) Die Kultusministerin wird ermächtigt, eine Personalkommission einzusetzen. Sie legt deren Aufgaben fest. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung des Übernahmeverfahrens in Anlehnung an § 3 des Hochschulerneuerungsgesetzes. Diese Aufgabe setzt die Personalkommission auch nach der Eingliederung fort.

§ 4

(1) Die Studenten des Instituts für Musik und Theater des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung Studenten der Universität Rostock.

(2) Im Wintersemester 1992/93 werden keine neuen Studenten eingeschrieben.

(3) Die Studenten des Instituts für Musik und Theater führen ihr Studium bis auf weiteres in den durch Nummer 5.1 des Errichtungserlasses vom 8. Oktober 1991 definierten Studiengängen und entsprechend den dort in Nummer 6 und 7 festgelegten Curricula fort.

(4) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wird der Diplomgrad entsprechend Nummer 5.3 des Errichtungserlasses von der Universität Rostock unter Hinweis auf die besondere Stellung des Instituts für Musik und Theater verliehen.

§ 5

Die sächliche Ausstattung des Instituts für Musik und Theater geht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung auf die Universität Rostock über, soweit die Kultusministerin nicht eine andere Regelung trifft.

§ 6

Die Nummern 1 bis 4 des Erlasses vom 8. Oktober 1991 werden aufgehoben, die Nummern 5 bis 9 gelten sinngemäß fort.

§ 7

§ 3 Abs. 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft. Im übrigen tritt diese Rechtsverordnung am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schwerin, den 12. Oktober 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Die Kultusministerin
Steffie Schnoor**

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Karl-Marx-Str. 1, O-2750 Schwerin, Tel. 5 74 23 52

Technische Herstellung und Vertrieb:

Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH
Mecklenburg & Co. KG
Von-Stauffenberg-Straße 27, Schwerin 2791,
Fernruf 35 30, Telefax 37 51 37

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,- DM zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,20 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,40 DM zuzüglich Versandkosten
LVD Mecklenburg

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • 2 F 11564 B • Entgelt bezahlt